

WWW.GOETZE.NET

# Das neue Ausschreibungsmodell für PV-Freiflächenanlagen

**Dr. Roman Götze**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Petersstraße 15, 04109 Leipzig

**Anja Assion**

Rechtsanwältin, Petersstraße 15, 04109 Leipzig

## INHALTE

1. Ziel der Umstellung auf Ausschreibungen
2. Ausschreibungsgegenstand
3. Ausschreibungsvolumen
4. Ausschreibungsverfahren
5. Zuschlagserteilung
6. Förderberechtigung
7. Übertragbarkeit der Förderberechtigung
8. Kontrollen und Sanktionen
9. Übergangsfrist

## 1. Ziel der Umstellung auf Ausschreibungen

- **Kosteneffizienz:** Durch eine wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhen sollen Anlagenbetreiber nur diejenige Förderung erhalten, die sie für den wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anlage benötigen.
  - Mit einer Knappheitssituation soll ein starker Wettbewerb unter den bietenden Anlagenbetreibern hergestellt werden, der dazu führt, dass die Ergebnisse der Ausschreibung die tatsächlichen Kosten der Technologie abbilden
  - Niedrige Eintrittsschwellen: z.B. geringe Bieterisiken, begrenzter bürokratischer Aufwand, Flächenkulisse
  - Akteursvielfalt
  - Akzeptanz
- **Kontinuierlicher Zubau** von Freiflächenanlagen
- **Erfahrungen** für Ausschreibungsdesign der anderen Energieträger sammeln

## 2. Ausschreibungsgegenstand (I)

- Ausgeschrieben wird die **Höhe der Förderung** für die Stromerzeugung:
  - Die Förderung erfolgt im Rahmen der **Direktvermarktung über die gleitende Marktprämie** pro eingespeister Kilowattstunde. Nach Maßgabe des § 20 EEG 2014 sind auch die anderen Vermarktungsformen möglich.
  - Die Teilnehmer benennen die Menge der installierten Leistung, für die sie eine Förderberechtigung erhalten möchten und bieten einen **anzulegenden Wert** (§ 23 I 2 EEG 2014), der die Basis für die Berechnung der gleitenden **Marktprämie** bildet.
  - Soweit die Gebote die ausgeschriebene Menge übersteigen, erhalten diejenigen Bieter den Zuschlag, die die niedrigsten anzulegenden Werte bieten.
  - Im Übrigen gilt das **EEG 2014**

## 2. Ausschreibungsgegenstand (II)

- **Anlagengröße:** Freiflächenanlagen mit max. 10 MW
- **Flächenkulisse** (§ 5 III Nr. 6 EEG 2014):
  - 2015:
    - versiegelte Flächen, Seitenrandstreifen, Konversionsflächen
    - Aber: keine Fachplanungsflächen (v.a. Deponien) und Altplanflächen mehr!
  - Ab 2016: Lockerung und Erweiterung der Flächenkulisse, d.h. zusätzlich auch
    - Ackerflächen in benachteiligten Gebieten (jährlich 10 Anlagen)
    - Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- **Anlagenzusammenfassung:** Künftig werden alle Anlagen im Umkreis von **4 Kilometern** zu einer Anlage zusammengefasst, soweit sie innerhalb von 24 Monaten in Betrieb gehen. Die Größenbegrenzung auf 10 MW gilt dann für die Summe der installierten Leistung beider Anlagen, so dass eine Ballung von Freiflächenanlagen in bestimmten Regionen und Gemeinden verhindert werden kann (§ 2 Nr. 5 HS. 2 FFAV)

## 3. Ausschreibungsvolumen (§§ 3 I, 4 FFAV)

- 2015 werden insgesamt 500 MW ausgeschrieben:
  - 15. April: 150 MW
  - 1. August: 150 MW
  - 1. Dezember: 200 MW
- 2016: 400 MW
- 2017: 300 MW
- Die Werte erhöhen sich für die nachfolgende Ausschreibung, wenn das Ausschreibungsvolumen in einer vorherigen Ausschreibung nicht realisiert wurde

## 4. Ausschreibungsverfahren

- „**pay as bid**“ (§ 25 II FFAV)
  - Für die ersten beiden Ausschreibungsverfahren geplant
  - Jedem erfolgreichen Gebot wird exakt die gebotene Förderhöhe zugeteilt → die Bieter erhalten unterschiedlich hohe Fördersätze
  - Es wird ein „**Ambitionierter Höchstwert**“ veröffentlicht, um überteuerte Angebote auszuschließen. Der Höchstwert ist der anzulegende Wert nach § 51 II 3 EEG 2014 (nach der Degression); er darf vom Gebotswert nicht überschritten werden (§ 7 FFAV).
- „**uniform pricing**“ (Einheitspreisverfahren)
  - Für spätere Ausschreibungsverfahren geplant
  - Jedem erfolgreichen Gebot wird die Förderhöhe des höchsten erfolgreichen Gebotes zugeteilt → alle Bieter erhalten den gleichen Fördersatz
- Die **Bundesnetzagentur** ist die ausschreibende Stelle und führt das Ausschreibungsverfahren durch. Sie muss (nach dem Gebotstermin!) alle mit den Geboten abgegebenen Angaben und Nachweise registrieren und prüfen, welche Gebote zum Zuschlagsverfahren zugelassen werden (§ 8 FFAV).

## 5. Zuschlagserteilung (§ 11 FFAV)

- Sofern die Summe der Gebotsmengen aller zugelassenen Gebote das **Ausschreibungsvolumen nicht überschreitet**, erhalten alle Gebote einen Zuschlag.
- Wenn das **Ausschreibungsvolumen überschritten** wird: Die Bundesnetzagentur muss die Gebote hinsichtlich ihrer Gebotsmenge und Gebotswert jeweils der Größe nach sortieren: Sie muss den Geboten, beginnend mit den Geboten mit den niedrigsten Gebotswerten, einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots erteilen, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist.
- Ggf. Zuschlag im „**Nachrückverfahren**“
- Die Zuschläge und die Zuschlagswerte muss die Bundesnetzagentur **öffentlich bekanntgeben**.



## 6. Förderberechtigung

- Die Förderberechtigung ist Voraussetzung für die **finanzielle Förderung** (§ 27 I FFAV)
- Die Bundesnetzagentur muss dem Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, auf Antrag eine **Förderberechtigung** für eine Freiflächenanlage ausstellen (§ 20 I 1 FFAV)
- **Voraussetzungen** (§ 21 FFAV) für Förderberechtigung sind u.a.:
  - Inbetriebnahme
  - beschlossener Bebauungsplan mit solarer Zwecksetzung
  - Beachtung der Flächenkriterien
  - Kein Naturschutzgebiet oder Nationalpark
  - (...)
  - Keine Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG
  - Leistung der Zweitsicherheit

## 7. Übertragbarkeit der Förderberechtigungen

- Zur Vermeidung des spekulativen Handels mit Förderberechtigungen sind diese **personengebunden** (§ 16 FFAV). Sie müssen also Freiflächenanlagen zugeordnet werden, die der Bieter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Förderberechtigung selbst betreibt.

## 8. Sicherung der Realisierungswahrscheinlichkeit (I)

- **Konkretisiertes Vorhaben:** Bereits bei Gebotsabgabe müssen Angaben und Dokumente zum beabsichtigten Standort vorgelegt werden (§ 5 FFAV). Eine Förderberechtigung kann jedoch auch für Anlagen auf anderen Standorten verwendet werden (dann allerdings: 3 Ct/kWh Abschlag, § 25 III FFAV)
- **Finanzielle Sicherheiten:**
  - „**Erstsicherheit**“ (bis Gebotstermin) in Höhe von 4 € pro Kilowatt der Gebotsmenge (§§ 6, 15 FFAV)
  - „**Zweitsicherheit**“ (bis 10 Tage nach Zuschlag) in Höhe von 50 € pro Kilowatt der Gebotsmenge (Verringerung auf die Hälfte, falls bereits Offenlegungsbeschluss oder beschlossener Bebauungsplan) (§§ 14, 15 FFAV)
  - Sicherheiten können durch unbedingte und unbefristete **Bürgschaft** zugunsten des ÜNB oder durch **Zahlung eines Geldbetrags auf ein Verwahrkonto** der BNetzA geleistet werden (§ 15 FFAV).

## 8. Sicherung der Realisierungswahrscheinlichkeit (II)

- **Strafzahlungen (§ 29 FFAV):**
  - Ein Zuschlag erlischt, wenn der Bieter nicht binnen 10 Tagen nach Zuschlag seine Zweitsicherheit leistet (§ 19 FFAV). Er muss dann eine Strafzahlung in Höhe seiner Erstsicherheit leisten.
  - Wird der Zuschlag zurückgegeben (§ 17 FFAV), ist eine Strafzahlung in Höhe von grundsätzlich 50 Euro/bezuschlagter kW zu entrichten
  - Erhält ein Bieter einen Zuschlag, muss er innerhalb von 24 Monaten eine Förderberechtigung beantragen. Ansonsten erlischt der Zuschlag und der Inhaber muss eine Strafzahlung in Höhe von grundsätzlich 50 Euro/bezuschlagter kW entrichten. Gleiches gilt, wenn Zuschläge zurückgegeben oder zurückgenommen werden.
  - Bei Rückgabe der Förderberechtigung binnen 9 Monaten halbiert sich die Strafzahlung auf 25 Euro/kW bzw. 12,50 Euro/kW

## 9. Übergangsfrist

- **6-monatige Übergangsfrist** (§ 55 III EEG 2014): In den ersten 6 Monaten kann der Anlagenbetreiber wählen, ob er für seine Freiflächenanlage eine finanzielle Förderung nach den Sätzen des EEG oder der FFAV in Anspruch nehmen möchte.
- Die Frist beginnt mit der **ersten Bekanntmachung** der Bundesnetzagentur für den Gebotstermin am 15. April 2015
- PV-Anlagen, die auf baulichen Anlagen errichtet wurden und zugleich als Freiflächenanlage qualifiziert werden, haben auch weiterhin ein **Wahlrecht** (Förderung nach § 51 EEG 2014 oder nach der FFAV)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Roman Götze, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Anja Assion, Rechtsanwältin

Petersstraße 15, 04109 Leipzig - [mail@goetze.net](mailto:mail@goetze.net)